III. Ersatz der Aufwendungen für Grundstücksanschlüsse (§ 25 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	ab 01.01.2024 €
1. Wasserhausanschluss im öffentlichen Bereich (von der Hauptleitung bis zur Grundstücksgrenze)	
Der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) wird auf festgesetzt.	550,00
Für Hausanschlüsse gem. § 25 Abs. 5 Entgeltsatzung Wasserversorgung wird der Pauschalbetrag pro lfdm (gemessen ab Straßenmitte) auf	
hergestellt bis 1984	48,50
von 1985 - 1989	82,00
von 1990 - 1994	111,00
von 1995 - 1999	153,00
von 2000 – 2005	325,00
2. Wasserhausanschluss außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes (von der Grundstücksgrenze bis einschl. Hauptabsperrvorrichtung) Der Pauschalsatz für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlüssen wird	
a) einschl. Erdarbeiten und Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	230,00
b) ohne Erdarbeiten und ohne Mauerdurchbruch pro lfdm. auf	40,00
c) Zähler setzen als Extratermin auf Kundenwunsch pauschal auf	85,00
d) Gartenzähler setzen und/oder verplomben pauschal auf	85,00
e) Material für Mauerdurchführung (z. B. Manschetten, Leerrohr)	150,00
f) Zusätzliche Kernlochbohrung auf Kundenwunsch pauschal auf	100,00
g) Wasserzählerbügel liefern und montieren pauschal auf	150,00
h) Schießen mit Erdrakete pro lfdm. auf	100,00
festgesetzt.	